Übrige Sonderausgaben - Begrenzter Abzug verfassungsgemäß?

Höchstbeträge bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen sowie die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung einschließlich Komfortleistungen) gelten nach § 10 Abs. 4 EStG die folgenden Höchstbeträge:

- 1.900 € beträgt der Höchstbetrag für Angestellte, Rentner, Beamte, Pensionäre und mitversicherte, nicht berufstätige Partner,
- 2.800 € in den übrigen Fällen (Selbstständige, Ehepartner, die freiwillig krankenversichert sind).

Basisabsicherung ist mindestens abziehbar

Sind die gezahlten Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung höher als die vorstehenden Höchstbeträge, dann sind diese Beträge in tatsächlicher Höhe - auch über die Höchstbeträge hinaus - absetzbar[1].

Kommt es nach den vorstehenden Regelungen zum Mindestabzug der Basis-Krankenversicherung und Pflegeversicherung, sind die übrigen Vorsorgeaufwendungen nicht abzugsfähig (§ 10 Abs. 4 Satz 4 EStG)[2]. Gegen diese Beschränkung bestehen nach Ansicht des BFH keine verfassungsrechtlichen Zweifel[3].

BFH: Das Gesetz entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben

Der Gesetzgeber hat den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend Krankenversicherungsbeiträge, welche die Basisversorgung betreffen, in vollem Umfang steuerlich als Sonderausgaben für abziehbar erklärt. Dies hinderte ihn nicht, höhere Krankenversicherungsbeiträge und andere sonstige Vorsorgeaufwendungen in einer Gruppe „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ zusammenzufassen und einen Sonderausgabenabzug bis zu einem Höchstbetrag vorzusehen. Dass dies in einer Vielzahl von Fällen im Ergebnis dazu führt, dass neben den Krankenversicherungsbasisbeiträgen sonstige Vorsorgeaufwendungen nicht abziehbar sind, entspricht der gesetzlichen Systematik hinsichtlich der nur im beschränkten Umfang abziehbaren Sonderausgaben.

Praxishinweis
Es wird gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde erhoben.

1 BMF, Schreiben v. 19.8.2013 IV C 3 - S 2221/12/10010:004/IV C 5 - S 2345/08/0001, BStBl 2013 I S. 1087, Rz. 68, 99-103.
2 Vgl. BerP 2013 S. 118 sowie BerP 2015 S. 284.
3 BFH, Urteil v. 9.9.2015 X R 5/13, DB 2015 S. 2853.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de